

Bundessozialgericht
- 2 RU 20/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Oktober 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar
1980 wird zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger am 3. September 1976 als Ehemann einer landwirtschaftlichen Unternehmerin einen Arbeitsunfall erlitten hat, als er das Dach der an das Wohnhaus angebauten Toilette ausbesserte und dabei abstürzte.

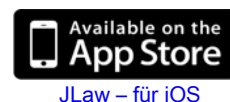
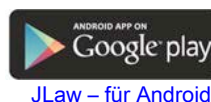
Die Ehefrau des Klägers ist Mitglied der Beklagten. Sie bewirtschaftet den nicht verpachteten Teil ihres elterlichen Hofes, welcher aus einer Waldfläche von 2,38 ha sowie einem 2000 qm großen Obst- und Gemüsegarten und kleineren Rasenflächen besteht. Außerdem hält sie Hecken, Böschungen, Ecken und ein Sumpfstück in Ordnung, welche von dem Pächter nicht maschinell bearbeitet werden können. Vieh wird nicht gehalten. Der Kläger arbeitet als Handelsvertreter.

Der Kläger und seine Ehefrau bewohnen ein älteres Wohnhaus mit zwei kleineren Anbauten. Der hier interessierende Anbau hat eine Grundfläche von 1,10 m x 2,30 m und ein schräges Teerdach; in ihm befinden sich eine von innen und eine nur von außen zugängliche Toilette. Die Außentoilette wurde früher gewöhnlich während der Arbeiten im Freien von den in der Landwirtschaft tätigen Personen benutzt. Seit der Verkleinerung des Betriebes dient sie dem Kläger, seiner Ehefrau und einem Bekannten während der Arbeiten auf den zurückbehaltenen Flächen. Gelegentlich wird sie von dem Pächter mitbenutzt. Außerdem benutzt sie ein Metallgestalter, der Pächter eines älteren Gebäudes ist, welches zur Hofstelle gehört und jetzt als Werkstatt dient. Es hat keine eigene Toilettenanlage.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Als Folge des Unfalles am 3. September 1976 ist ua das rechte Knie des Klägers versteift worden. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 7. Dezember 1977 die Gewährung von Leistungen wegen dieses Unfalles mit der Begründung ab, die Außentoilette werde nur von betriebsfremden Personen benutzt. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 19. April 1979 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die unfallbringende Tätigkeit sei dem landwirtschaftlichen Unternehmen nicht förderlich gewesen. Die Außentoilette sei nämlich kein der Landwirtschaft dienendes Gebäude iS von § 777 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil sie überwiegend von betriebsfremden Personen benutzt werde.

Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil geändert und den Bescheid vom 7. Dezember 1977 aufgehoben (Urteil vom 9. Januar 1980). Es hat, da zumindest für gewisse Zeiträume eine Verletztenrente wegen der Folgen des Unfalles am 3. September 1976 zu zahlen sei, die Beklagte verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Maßgebend sei, daß die Außentoilette während der betrieblichen Arbeiten benutzt werde und für diesen Zweck vorgesehen gewesen sei. Demgegenüber sei der Umstand, daß die Benutzung infolge der Änderung der Betriebsstruktur durch weitgehende Verpachtung der Ländereien stark zurückgegangen sei, nicht erheblich. Dies zeige auch die weitere Mitgliedschaft bei der Beklagten. Durch die Mitbenutzung der Außentoilette von seiten betriebsfremder Personen werde der landwirtschaftlich ausgerichtete Zweck des Gebäudeteils nicht berührt, zumal da diese aus Gefälligkeit, jedenfalls aber nicht gegen Entgelt gestattet werde. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Das Wohngebäude, zu dem der Toilettenanbau gehöre, sei bereits als Ganzes kein landwirtschaftliches Gebäude. Außerdem sei das Toilettenhäuschen selbst dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen, so daß es auch für sich genommen nicht als landwirtschaftliches Gebäude anzusehen sei. Selbst wenn man dies annehmen würde, so sei der Toilettenanbau infolge der überwiegenden Nutzung durch Betriebsfremde im vorliegenden Falle für den Betrieb nur noch von völlig untergeordneter Bedeutung. Das LSG hätte zumindest der Frage nachgehen müssen, in welchem Umfang die Außentoilette dem landwirtschaftlichen Betrieb der Ehefrau des Klägers oder betriebsfremden Zwecken diene. Insoweit habe es gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 103 und 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1980 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 19. April 1979 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Meinung hat das LSG in der Sache richtig und verfahrensfehlerfrei entschieden, daß die Außentoilette Teil der landwirtschaftlichen Betriebsstätte ist.

II

Mit Einverständnis der Beteiligten hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat zutreffend und verfahrensfehlerfrei entschieden, daß der Kläger am 3. September 1976 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger gehörte nach § 539 Abs 1 Nr 5 RVO zu dem gegen Unfall versicherten Personenkreis, da seine Ehefrau im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls landwirtschaftliche Unternehmerin war und er mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebte. Die Arbeiten am Dach der angebauten Toilette waren laufende Ausbesserungen an einem Gebäude, das dem Unternehmen der Landwirtschaft diente (s § 777 Nr 3 RVO).

Das LSG ist zutreffend - allerdings ohne nähere Begründung - davon ausgegangen, daß der Toilettenanbau nicht Teil des Gebäudes ist, das von dem Kläger und seiner Ehefrau zu Wohnzwecken benutzt wird, sondern vielmehr für sich genommen als Gebäude anzusehen ist, das dem Unternehmen der Landwirtschaft dient. Mehrere freistehende Gebäude sind nicht als Einheit iS des § 777 Nr 3 RVO anzusehen. Dies zeigt schon der Wortlaut der Vorschrift, in der "Gebäude" angeführt sind, also nicht die Gesamtheit aller betrieblich genutzten Bauten als Ganzes. Im Falle baulicher Zusammenfügung von Gebäuden unterschiedlicher Zweckbestimmung kann jedenfalls dann nichts anderes gelten, wenn sie in ihrem architektonischen Erscheinungsbild nicht nur eine gegliederte Einheit bilden, sondern einen in sich geschlossenen Teil des Unternehmens. Diese aus der Sache sich ergebende Auslegung des § 777 Nr 3 RVO folgt auch aus der in den letzten Jahrzehnten vollzogenen allgemeinen und besonderen Umstrukturierung in der Landwirtschaft, welche auf die bauliche Nutzung früherer Wirtschaftsgebäude von erheblichem Einfluß gewesen ist. Aus der mangelnden landwirtschaftlichen Verwendung zum Teil erheblicher Gebäudeteile und -flächen kann nicht gefolgert werden, daß deshalb Gebäude, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, nicht mehr vorhanden seien. Bei der Auslegung des § 777 Nr 3 RVO sind auch solche Teile eines Betriebes als "Gebäude" anzusehen, welche als in sich geschlossene Baueinheiten erscheinen. Dies gilt in erster Linie für Anbauten wie hier das Toilettenhaus, welches sowohl in seinen Außenmaßen als auch durch ein selbständiges Dach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

von dem Haupthaus abgesetzt ist. Demzufolge hat das LSG zu Recht geprüft, ob der Toilettenanbau für sich genommen im Zeitpunkt des Unfalles ein Gebäude war, das dem Unternehmen der Landwirtschaft seiner Ehefrau diene. Es hat diese Frage auch zutreffend bejaht.

Die Revision nimmt aus drei unterschiedlichen Gesichtspunkten das Gegenteil an. Zunächst weist sie darauf hin, daß der Anbau der Verrichtung der menschlichen Notdurft, mithin dem unversicherten Lebensbereich (BSG SozR § 543 RVO aF Nr 45) diene. Weiterhin macht sie geltend, daß sich auch eine nur von innen begehbare und außerbetrieblich genutzte Toilette in dem Anbau befand. Schließlich meint sie, daß die häufige Benutzung durch betriebsfremde Personen den Anbau insgesamt als ein Gebäude erscheinen lasse, das dem Betrieb der Ehefrau des Klägers nicht wesentlich diene. Diese Einwände überzeugen den Senat nicht.

Daraus, daß der Toilettenanbau der Erledigung persönlicher Bedürfnisse diene, folgt nicht schon, daß er nicht auch dem landwirtschaftlichen Unternehmen nutzte. Die wesentliche Nutzung für das landwirtschaftliche Unternehmen ist bei baulichen Einrichtungen für den persönlichen Bereich familienfremder Betriebsangehöriger von vornherein nicht anzuzweifeln. Für Toilettenanlagen, die für die Benutzung während der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten gebaut und bestimmt sind, kann jedenfalls dann nichts anderes gelten, wenn sie von den übrigen sanitären Einrichtungen baulich getrennt sind. Das war nach den Feststellungen des LSG hier der Fall.

Auch die Tatsache, daß das vom Kläger reparierte Dach nicht nur die betriebliche, sondern auch die für den privaten Betrieb bestimmte Toilette abdeckte, steht nicht der Entscheidung des LSG entgegen, daß ein dem landwirtschaftlichen Un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ternehmen dienendes Gebäude vorhanden war. Der Senat hat bereits in einer Entscheidung vom 29. Juni 1962 (BSGE 17, 148, 150; vgl auch LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt 1958, 1133, 1135, Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 9. Aufl, § 496e) im Hinblick auf andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb entschieden, daß die mehrfache Zweckbestimmung eines Gebäudes den Versicherungsschutz nicht ausschließt. Die Bauarbeiten brauchen dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich oder - wie die Revision meint - überwiegend zu dienen; es genügt, wenn sie dem Betrieb wesentlich dienen (BSG aaO; LSG Rheinland-Pfalz aaO S 1134; Brackmann aaO; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 777 Anm 12 Buchst d). Diese Auslegung kann nach Meinung des Senats bei laufenden Ausbesserungen an Gebäuden nicht unterschiedlich sein. Auch hier ist erforderlich und ausreichend, daß das Gebäude dem Unternehmen wesentlich dient. Das war aber bei dem Toilettenanbau für im Unternehmen Tätige der Fall.

Schließlich hat das LSG zutreffend entschieden, daß die Nutzung der Betriebstoilette durch betriebsfremde Personen die Eigenschaft als dem Unternehmen dienendes Gebäude nicht beseitigt hat. Auch in diesem Zusammenhang kommt es darauf an, ob das Gebäude dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich, nicht ob es ihm überwiegend dient. Zwar hat das LSG den Umfang der betrieblichen und sonstigen Nutzung nicht im einzelnen genau festgestellt. Seinen Darlegungen ist aber zweifelsfrei zu entnehmen, daß die betriebliche Nutzung des Toilettenanbaus nicht derart unbedeutend geworden war, daß sie im Rahmen der Gesamtnutzung vernünftigerweise unbeachtet bleiben mußte. Vielmehr war auch die betriebliche Nutzung des Toilettenhauses nach wie vor sowohl für das landwirtschaftliche Unternehmen als auch im Hinblick auf die Benutzung insgesamt von wesentlicher Bedeutung. Damit hat das LSG verfahrensfehlerfrei und in der Sache zutreffend entschieden, daß der Unfall am 3. September 1976 sich bei der laufenden Ausbesserung eines Gebäudes ereignete, das dem landwirtschaftlichen Unternehmen der Ehefrau des Klägers wesentlich diene.



- 8 -

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)